

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

7. Sitzung (12.10.1867)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1867.

### Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, Herrn Geheimenraths Dr. von Mohl; weiter anwesend: Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, Seine Durchlaucht der Herr Fürst Wilhelm zu Löwenstein und Herr Freiherr von Gemmingen.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Staatsminister der Justiz, Herr Dr. Stabel, der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Dr. Jolly, die Herren Ministerialräthe Dr. Bingner und August Eisenlohr.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Staatsraths Dr. Weizel.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß, daß der Präsident, Herr Geheimerrath Dr. von Mohl behufs einer amtlichen Reise auf einige Tage Urlaub genommen und Herr Prälat Dr. Holzmann wegen Unwohlseins sich für die heutige Sitzung entschuldigt habe und eröffnet sodann nachfolgende Mittheilungen der zweiten Kammer:

1) Die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs über die Pensionirung der Gendarmen betreffend,

Beilage Nr. 49 (ungedruckt),

welcher sofort an das Großh. Staatsministerium übersendet werde;

2) Den Gesetzesentwurf über die Erhöhung der Hundstaxe betreffend,

Beilage Nr. 50,

wofür am Schluß der Sitzung eine Commission zu ernennen sein werde;

3) Rechnungsnachweisungen für 1864 und 1865 betreffend, und zwar

a. des Großh. Handelsministeriums,

Beilage Nr. 51;

b. der Post-, der Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, sowie über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Main-Neckar-Staats-Telegraphen,

Beilage Nr. 52;

c. des Großh. Finanzministeriums Tit. VII u. VIII,

Beilage Nr. 53;

d. des Großh. Kriegsministeriums,

Beilage Nr. 54.

Die Rechnungsnachweisungen werden der Budgetcommission überwiesen, deren Aufmerksamkeit zugleich auf das schon in den nächsten Tagen bei der zweiten Kammer vorkommende, wegen seines Zusammenhangs mit dem Gesetz über die nächste Aushebung dringend nothwendig sogleich auch von der ersten Kammer zu erledigende Nachtragsbudget der Großh. Kriegsverwaltung für 1867 gelenkt wird.

Hierauf werden druckfertige Berichte angezeigt:

Von Dennig: über die oben aufgeführten Rechnungs-

nachweisungen der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zc. für 1864 und 1865,

Beilage Nr. 55;

von Freiherr von Gemmingen: Ueber die Rechnungsnachweisungen für 1864 und 1865,

a. des Staatsministeriums,

b. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Nr. 56;

von Freiherr von Müdt: Ueber den Gesetzesentwurf, betreffend die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben,

Beilage Nr. 57;

von Artaria: über die Gesetzesentwürfe, die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend,

Beilage Nr. 58.

Das Haus wendet sich nun zu dem Hauptgegenstand der heutigen Tagesordnung, der Berathung des Berichts des Oberhofgerichts-Advocaten Dr. Bertheau über den Entwurf eines Pressegesetzes.

Der Berichterstatter: Trotz der Giltigkeit des allgemeinen Strafgesetzes auch bezüglich der Pressevergehen seien wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der letzteren wohl in allen modernen Staaten besondere Pressegesetze erlassen worden, die im Wesentlichen sich entweder auf das sog. Präventiv- oder das Repressivsystem gründen. Unsere derzeitige Pressegesetzgebung beruhe auf ersterem System, das, im Prinzip verwerflich, mit seinen störend und hindernd auf die Berechtigung der freien Meinungsäußerung wirkenden, vorbeugenden Maßregeln doch die durch letztere beabsichtigten Zwecke nicht zu erreichen vermöge. Es sei deshalb bei uns factisch seit dem Ministerium Stabel-Kämerer zum Repressivsystem übergegangen. Diesen Uebergang nun auch rechtlich zu vollziehen, sei Zweck des gegenwärtigen Gesetzes. Dessen zwei Seiten seien, einmal die Verbreitung verbrecherischer Druckschriften zu verhindern, dann, dafür zu sorgen, daß jedes Pressevergehen der gesetzlichen Strafe unterworfen werde. In den Grundsätzen und den Hauptpunkten der Durchführung derselben mit dem Entwurf einverstanden, habe die Commission nur wenige Aende-

runge beschlossen, auf die er im Verlauf der Verhandlung zurückkommen werde.

Geheimrath Dr. Bluntschli lobt die Politik der Regierung, daß sie im jetzigen Augenblick das Pressegesetz, wie geschehen, eingebracht habe, wodurch die Unwahrheit der Behauptung erwiesen werde, das Streben nach Vereinigung mit dem Norden führe zum Verlust der Freiheit, sei der Weg zu Reaction im Innern. Im Gegentheil, die Vereinigung mit dem Norden werde uns erst die Kraft geben zur wirklichen, zur geordneten Freiheit. Um jenen Eindruck ihrerseits nicht zu schwächen, habe die Commission von manchem Bedenken wegen zu wünschender strengeren Bestimmungen abgesehen. Die Pressefreiheit sei einmal der größte Hebel der Culturbestrebungen unserer Zeit, und da müsse man die Nachteile des Mißbrauchs mit in den Kauf nehmen, die durch die Mittel der Strafe allerdings nicht immer zu beseitigen seien, da nicht Alles strafbar, was schädlich sei. Redner führt aus, wie es neben einer vortrefflichen auch eine grundsätzliche Presse gebe. Trotz der Nachteile der letzteren sei es aber in ruhigen, normalen Zeiten zweckmäßig, möglich frei gewähren zu lassen und nur im Nothfall mit Strafe vorzufahren. Allein anders in nicht normalen, kritischen Zeiten, und da sei im gegenwärtigen Gesetz nicht gehörig vorgehrt. Unsere Gesetzgebung kenne nur zweierlei: den normalen Zustand und den Belagerungszustand mit Militärgewalt; das sei mangelhaft. Es gebe kritische Zeiten, wo ein energisches Eingreifen der Staatsgewalt nöthig werden könne, ohne daß deshalb militärische Gerichte und Maßregeln einzutreten haben, also die Civilgewalt mit exceptionellen Mitteln versehen sein sollte, wie in England und Amerika. In der Commission sei die Frage angeregt, aber, da sie nicht allein mit der Presse, sondern mit dem ganzen übrigen Leben zusammenhänge, nicht weiter verfolgt worden. In dieser Beziehung die dauernden Interessen der Freiheit mit den dauernden Interessen der Ordnung zugleich zu sichern, werde vielleicht Gegenstand der Gesetzgebung der nächsten Zeit sein müssen.

Ministerialpräsident Dr. Zolty spricht Namens der Regierung die Uebereinstimmung mit den im Commissionsbericht so scharf und präcise ausgedrückten Prin-

icipien und den juristischen und politischen Ausführungen der beiden Herren Vorredner aus. Früher sei die Frage der Pressfreiheit in den deutschen Kammern immer mit gewisser leidenschaftlicher Erregtheit behandelt worden, — ein bedeutender Fortschritt sei es, daß man die Sache jetzt ruhig zu prüfen suche. Man habe die außerordentlichen, nicht zu ersetzenden Vortheile einer freien Presse gegenüber den früher überschätzten Nachtheilen mehr und mehr einsehen lernen. Dazu komme noch ein praktischer Gesichtspunkt: Die Pressverhältnisse seien durch die Verbesserungen in der Technik so gesteigert, daß es so ziemlich unmöglich sei, mit Präventivmaßregeln die Presse hemmen zu wollen. Die wesentlichste habe bisher in dem Concessionsystem gelegen, aber auch die bedenklichste, da nicht nur die Verleihung, sondern auch die Entziehung in die Hände der Regierung gegeben sei. Selbst wenn man den Verlust von einem Spruch der Gerichte abhängig mache, sei die Garantie eine geringe, denn immer beruhe dann das Recht auf einem Privilegium, anstatt wie das Recht zu jedem andern Gewerbe, als Ausfluß der natürlichen Freiheit betrachtet zu werden. Man könne in Baden den Schritt zum Repressivsystem getrost thun. Es sei in 7 Jahren kaum anders, als darnach verfahren worden und habe man damit, trotz der manchmal sehr bedenklichen Stellung insbesondere eines Theils der kleinern Presse, ohne außerordentliche Maßregeln ausgereicht. Damit will Redner nicht in Abrede stellen, daß der Gesichtspunkt des Hrn. Vorredners in gewissem Grade berechtigt sei, theoretisch jedenfalls. Möglicherweise könne die Aufregung soweit gehen, daß Anwendung besonderer gesetzlicher Bestimmungen wünschenswerth werde. Dabei handle es sich aber dann nicht allein um die Presse, sondern überhaupt um die Uebertragung außerordentlicher Gewalt für außerordentliche Zeiten auch an die Civilbehörde, also um Abänderung unserer derzeitigen Gesetzgebung, die nur den Kriegszustand und dabei die Militärgewalt als Ausnahmezustand kenne.

Die vorgeschlagenen Aenderungen seien zum Theil bloße Fassungsänderungen; zwei seien sachlicher Natur aber wirkliche Verbesserungen enthaltend. Die eine im §. 14 habe ein, allerdings zu weit gegangen Privilegium auf die richtige Grenze zurückgeführt, da in der That kein Grund vorliege, die fraglichen Personen auch,

dann vom Zeugniß zu befreien, wenn ein Verbrechen nicht mit einer Preßanklage verfolgt werde. Die andere in §. 15 stelle den Begriff von Versuch auf eine den Verhältnissen entsprechende Weise genau fest; die Vielfältigung müsse begonnen sein, darin liege aber auch der Anfang der Ausführung des Vergehens. Die Regierung könne sich also mit diesen Aenderungen nur einverstanden erklären.

Bei der hierauf folgenden Specialdiscussion werden die §§. 1—8

nach dem Regierungsentwurf beziehungsweise Commissionsantrag ohne Bemerkung angenommen.

Zu §. 9

erklärt sich Ministerialpräsident Dr. Jolly mit der bewirkten Erweiterung des Regierungsentwurfs einverstanden, nur wünscht er den geänderten Passus bestimmter gefaßt und schlägt daher vor, statt: „welche der *cc. cc.* gefährlich erscheinen“ zu sagen: „welche die *cc. cc.* gefährden.“

Dieser Vorschlag wird von Geheimrath Dr. Bluntzschli unterstützt und sofort der Paragraph mit dieser Abänderung nach dem Commissionsantrag genehmigt.

Zu §. 10.

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau: Der Entwurf von 1866 schon habe nur Geldstrafen festgesetzt, die damalige Commission der zweiten Kammer dagegen das Verbot vorgeschlagen. Der jetzige Antrag der Commission combinire beide Strafen in der Art, daß er die mildere vorausgehen lasse. Sachlich werde die Sache kein Bedenken haben, dagegen glaube er selbst eine Fassungsverbesserung vorschlagen zu sollen. Die Worte „bis zum Vollzug des Urtheils“ können zu weit, nemlich dahin gedeutet werden, als ob das Urtheil hinsichtlich aller seiner Bestimmungen vollzogen sein müßte; das sei aber die Meinung nicht. Man solle daher statt dieser Worte setzen: „bis zur Einrückung des Urtheils.“

Geheimrath Dr. Bluntzschli unterstützt den Vorschlag.

Staatsminister Dr. Stabel: Man könnte auch sagen: „bis zur Befolgung des Urtheils.“

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Durch das Verbot der Herausgabe des Blattes sei der Drucker eben an der Befolgung des Urtheils gehindert, man werde daher

besser sagen: „bis er sich zur Einrückung — bereit erklärt.“

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Dr. Bertheau und hiernach der ganze Paragraph angenommen.

## §. 11

wird nach dem Commissionsantrag ohne Erinnerung genehmigt.

## Zu §. 12

wird von Geheimrath Dr. Bluntschli vorgeschlagen, von Freiherrn von Falkenstein unterstützt und schließlich von der Kammer gutgeheißen, das Wort „Verschuldung,“ da diese zuerst begründet sein müsse, voranzusetzen und also zu sagen: „bezüglich der Verschuldung und der Theilnahme.“ c.

## Zu §. 13.

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau: Nachdem man sich über die vorgeschlagene Fassung mit der Regierungscommission vereinigt, hätten sich wieder Anstände ergeben. Im Interesse der Vereinfachung der Sache sei es wünschenswerth, daß beide Commissionen, die der Kammer und die der Regierung nochmals zusammentreten; er stelle daher den Antrag auf kurze Unterbrechung der Sitzung zu diesem Behuf.

Staatsminister Dr. Stabel: Die Fassung dieses Paragraphen habe, wenn man sich auch darüber klar sei, was man wolle, ihre großen Schwierigkeiten. Nach näherer Ueberlegung habe sich die Möglichkeit von Mißverständnissen da und dort gezeigt. Da aber materiell keine Verschiedenheit der Ansichten bestehe, werde ein kurzes Zusammentreten der Commission genügen.

Die Sitzung wird hierauf unterbrochen und die Commission zieht sich mit den Herren Regierungscommissären in ihr Berathungslokal zurück.

Nach Wiedereintritt derselben und Wiedereröffnung der Sitzung giebt der Berichterstatter, an die Ausführung im Bericht anschließend, nochmals eine kurze Motivierung und Geschichte dieses Paragraphen, hebt die Schwierigkeiten in der Fassung desselben hervor und verliest sodann die neu vereinbarte, lautend:

„Die dem Urheber eines Preßvergehens gedrohte Strafe trifft auch folgende bei dem Erscheinen der Druckschrift betheiligte Personen:

1) den Herausgeber (Redacteur);

2) den Verleger oder, wenn er das Geschäft nicht selbst betreibt, dessen Geschäftsführer;

3) Den Drucker (§. 4.)

„Haben jedoch diese Personen nicht vorsätzlich zur Verübung des Vergehens mitgewirkt, so können sie, ehe ein Urtheil erfolgt ist, die Anklage an die vor ihnen genannten oder an einen strafrechtlich haftbaren Verfasser verweisen, wenn derjenige, an welchen die Anklage verwiesen werden soll, sich im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates befindet, oder zur Zeit der Verübung des Vergehens im Inlande seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.“

Ministerialrath Dr. Bingner: Bezüglich der Bestrafung des Verfassers beruhe der in dieser Beziehung wiederhergestellte Regierungsentwurf auf der Voraussetzung, daß eine besondere Bestimmung deshalb nicht nothwendig sei, weil dafür die allgemeinen Grundzüge des Strafrechts vollkommen genügen. Wenn derselbe Schriften strafbaren Inhalts zum Druck übergebe, so sei ihm die Strafbarkeit leicht nachzuweisen; daß auch dann, wenn gegen seinen Willen der Druck erfolgt sei, Strafe gegen ihn verhängt werde, dafür liege kein Bedürfnis vor. Anders bei den übrigen genannten Personen. Um bei ihnen die Vorsätzlichkeit, — die allgemeine Voraussetzung der Strafbarkeit nach dem gewöhnlichen Strafgesetze — nachzuweisen, müßte bewiesen werden, daß sie den betreffenden Artikel gelesen und dessen strafwürdige Tendenz gekannt haben. Dieß würde aber in den meisten Fällen nicht möglich sein. Deshalb bestehe ihnen gegenüber in allen Preßgesetzgebungen Deutschlands die besondere Bestimmung, daß es des Nachweises nicht bedürfen solle und diese sei vollkommen gerechtfertigt, weil ihnen jedenfalls die Verhinderung des Vergehens möglich und es Pflicht ihres Geschäfts und Gewerbes sei, daß Artikel gelesen, ehe sie zum Druck gegeben werden. — Durch das Hereinziehen auch des Verfassers in diesen Paragraphen würden zwei verschiedene Dinge vermischt: Die materielle Strafbarkeit auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes und die formelle auf Grund des Preßgesetzes.

Noch eine Bemerkung müsse er machen. Im Commissionsbericht zu diesem Paragraphen heiße es: es mildere der

§. 13 diese Bestimmung dadurch, daß er diesen Personen „sofern sie nachweisen, daß sie nicht vorsätzlich handelten“ gestattet u. c.

Dieser Passus „sofern sie nachweisen u. c.“ schein ihm nicht richtig, enthalte jedenfalls nicht die Absicht und die Interpretation der Regierung. Wenn der Nachmann die Vormänner nenne, werde er dadurch von der formellen Haftbarkeit des §. 13 vollkommen frei und es handle sich also nur noch um dessen materielle Haftbarkeit nach dem allgemeinen Strafgesetze. Zu deren Begründung sei aber die böse Absicht nöthig und zwar müsse diese ihm bewiesen werden, nicht er habe zuerst den Entlastungsbeweis zu führen, denn im Strafrechte gelte der Grundsatz, daß gegen Niemand die Vermuthung der Schuld spreche. Diese Einsprache gegen die Ausführung im Commissionsbericht habe ihm nöthig geschienen, obgleich sie auf die Fassung des Paragraphen keinen Bezug habe.

Der §. 13 wird hierauf nach der vorgeschlagenen neuen Fassung, und indem Abs. 4 und 5 des Regierungsentwurfs als Abs. 3 und 4 unverändert bleiben, genehmigt.

Zu §. 14.

Freiherr von Göler macht darauf aufmerksam, daß es nun statt „unter 2 bis 4 genannten Personen“ heißen müsse: „1 bis 3.“

Se. Durchlaucht Fürst Wilhelm zu Löwenstein ist mit den Motiven der Commission zur Aenderung dieses Paragraphen einverstanden, glaubt aber, dieselben hätten zu gänzlicher Beseitigung des Paragraphen führen sollen. Dieser enthalte immer noch ein gewisses Privilegium der Anonymität für den Verfasser, das er nicht billigen könne.

Redner trägt auf Streichung des ganzen Paragraphen an.

Geheimrath Dr. Bunttschli: Es sei richtig, daß in diesem Punkte von den gewöhnlichen Regeln des Strafrechts abgewichen werde und insofern könne man von einem Privilegium des Redacteurs u. c., Zeugniß nicht ablegen zu müssen, sprechen. Allein dieß entspreche dem andern Privilegium, odiosum nemlich, des §. 13, daß Redacteurs u. c. über das gewöhnliche Strafrecht hinaus haftbar gemacht werden können. Darnach seien sie eben gewissermaßen für Alles mitverantwortlich; wie könne man ihnen da Zeugniß zumuthen? Die Bestimmung hänge also mit der ganzen Einrichtung des Pres-

wesens bei uns zusammen. Dagegen sei die vorgenommene Aenderung allerdings von Bedeutung. Wenn z. B. ein Beamter wichtige Aktenstücke in geheimer Weise der Presse übergebe, so liege vielleicht darin gar kein Pressvergehen, aber eine schwere Verletzung der Amtspflicht.

Redner führt noch andere Beispiele an und kann nicht einsehen, warum hier das Privilegium bestehen soll, während es ihm dagegen innerhalb des reinen Pressvergehens wohl begründet erscheint.

Ministerialrath Eisenlohr schlägt als einfachere, der Praxis sich mehr anschließende Fassung des Paragraphen vor:

„Die unter Ziff. 1—3 genannten Personen können bei dem wegen eines Pressvergehens eingeleiteten Strafverfahren das Zeugniß über die Person des Verfassers ablehnen.“

Fürst Wilhelm zu Löwenstein bemerkt gegen Geheimrath Dr. Bunttschli, daß es sich nicht um ein Privilegium für den Redacteur u. c., sondern um ein Privilegium für den Verfasser handle, geheim zu bleiben, und das finde er nicht recht.

Ministerialrath Dr. Bingner: Eine Begünstigung der Anonymität, wofür er auch nicht wäre, sei nicht vorhanden. Wenn der Artikel auch gestrichen werde, so könnte nur der §. 110 der Strafproceßordnung, der im äußersten Fall wegen Zeugenverweigerung eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen drehe, zur Anwendung kommen; damit wären die Zwangsmittel erschöpft. Nun liege aber im §. 13 des Pressgesetzes ein viel weiter gehendes Strafmittel, also ein viel größerer Impuls, durch Nennung des Verfassers sich zu befreien. Ganz dasselbe sei es allerdings nicht und wenn z. B. die Anklage gegen den Redacteur gerichtet sei, werde allerdings Zeugenschaft des Verlegers und Druckers ausgeschlossen. Man könne sich aber vollkommen begnügen mit der Sicherheit des §. 13, immer irgend Jemanden und zwar mit der Hauptstrafe strafen zu können.

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau: Die Bestimmung, daß bei Pressvergehen die bestimmten Personen zur Nennung des Verfassers nicht angehalten werden können, habe nicht das Interesse des letzteren, sondern das Interesse der Pressfreiheit im Auge. Nicht um die moralische Verbindlichkeit des Verfassers, für sein Werk einzustehen, handle es sich, sondern um das öffentliche

Interesse der Pressefreiheit; dieß werde begünstigt, daher die Bestimmung gerechtfertigt sei. Ebenso gerechtfertigt sei auf der andern Seite die von der Commission vorgeschlagene Beschränkung auf die Fälle der bloßen Preßanklage.

Schließlich wird, nachdem der Antrag des Herrn Fürsten zu Löwenstein keine Unterstützung gefunden, der Vorschlag des Ministerialraths Eisenlohr dagegen als einfacher und präciser von Geheimenrath Dr. Bluntschli zum seinigen gemacht und von Ministerialpräsidenten Dr. Jolly — gegen Dr. Bertheau, welcher die Fassung der Commission bestimmter findet, — insbesondere wegen seiner Uebereinstimmung mit der Strafproceßordnung unterstützt worden, der Paragraph nach diesem Vorschlag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die übrigen Parapraphen des Gesetzesentwurfs erhalten ohne Discussion, §. 15 nach dem Commissionsantrag, §§. 16 bis 26 nach dem Regierungsentwurf, die Genehmigung der Kammer, worauf das ganze Gesetz bei namentlicher Abstimmung zur einstimmigen Annahme gelangt.

Es wird noch die Wahl einer Commission für den Gesetzesentwurf, die Erhöhung der Hundstare betreffend, vorgenommen, als deren Mitglieder die Herren Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Rüdert und Faller ernannt werden, und die Sitzung sodann geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

von Göler.

Faller.

## Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1867.

### Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Obersten Freiherrn von Böcklin; weiter anwesend: der Präsident, Herr Geheimerrath Dr. von Mohl.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalleutnant Ludwig, der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Herr von Freydorf, der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Dr. Jolly, Herr Kriegsrath Eckert, Herr Ministerialrath Poppen, Herr Ministerialrath August Eisenlohr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Geheimerraths Dr. von Mohl.

Der Präsident eröffnet der Kammer zunächst ein Entschuldigungsschreiben des Prälaten Dr. Holkmann, welcher wegen Unwohlseins auch der heutigen Sitzung anzuwohnen verhindert sei, sodann ein Schreiben des Staatsministers der Justiz mit einer Vergleichung der

Thätigkeit der Gerichte im Jahr 1866 mit den Vorschlägen im Budget für 1864 und 1865,

Beilage Nr. 59,

(nicht gedruckt, weil nach der Bemerkung des Herrn Staatsministers der Druck beim andern Hause bewirkt